



Notare

Peter Eckersberger Dr. Thomas Göppel

Äußerer Laufer Platz 20 (Sebalder Höfe)
90403 Nürnberg

Telefon 0911-580 777 0 · Telefax 0911-580 777 30
eMail info@notare-eg.de

www.notare-eckersberger-goeppel.de

U-Bahn Rathenauplatz.
Tiefgarage im Haus.

Merkblatt

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen einen ersten Einblick in die Themen „Vorsorgevollmacht“, „Betreuungsverfügung“ und „Patientenverfügung“ geben.

Die Vorsorgevollmacht dreht sich um folgende Fragestellungen:

- Was passiert mit mir im Fall einer unerwarteten Krankheit oder eines plötzlichen Unfalls?
- Wer kümmert sich um mich, wenn ich hierzu einmal altersbedingt nicht mehr in der Lage sein werde?
- Welche Vorkehrungen kann ich hierfür treffen?

Die Vorsorgevollmacht ist eine Vorsorgemaßnahme für den Notfall. Anders als ein Testament soll sie gerade zu Lebzeiten gelten. Sie sorgt dafür, dass – wenn Sie schon im Ernstfall auf die Mitwirkung anderer Personen angewiesen sind – dies wenigstens die Menschen sind, denen sie selbst heute dieses Vertrauen geben wollen.

Vorsorgevollmacht

Können Sie – sei es aus körperlichen oder geistigen Gründen – Ihre Angelegenheiten plötzlich selbst nicht mehr regeln, wird von staatlicher Seite ein Betreuungsverfahren in Gang gesetzt und vom Betreuungsgericht für Sie ein Betreuer bestellt. Dieses Verfahren ist vom Gesetz als Notlösung vorgesehen, wenn Sie selbst in guten Zeiten keine eigene Entscheidung getroffen haben. Bis ein Betreuer bestellt wird, finden zunächst Anhörungen vor Gericht statt, Sachverständigengutachten werden eingeholt. Bei der Person des Betreuers denkt man zunächst an den Ehegatten und nahe Verwandte. Dies muss jedoch nicht so sein. Auch auf Betreuungsvereine und Rechtsanwälte, die Betreuungen geschäftsmäßig betreiben kann in der Praxis zurückgegriffen werden. Auch *nach* angeordneter Betreuung unterliegt der Betreuer der regelmäßigen Kontrolle durch das Betreuungsgericht, muss Vermögensverzeichnisse aufstellen und Rechenschaftsberichte abliefern – auch wenn es sich dabei um den Ehegatten oder Familienmitglieder handelt!

Der Gesetzgeber lässt jedoch als Alternative hierzu zu, dass Sie zu einem Zeitpunkt, zu dem Sie noch klaren Geistes sind, eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens zu Ihrem Bevollmächtigten bestellen, der dann *anstelle eines Betreuers* Ihre Angelegenheiten für Sie

regelt. Hierzu erhält diese Vertrauensperson eine sog. Vorsorgevollmacht, die es ihr generell ermöglicht, all Ihre Vermögensangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten (Gesundheitsfragen, Aufenthalt in Heimen etc.) für Sie zu regeln.

Betreuungsverfügung

Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht soll ein späteres Betreuungsverfahren vermieden werden. Der Notar hat bei seinen Urkunden jedoch immer darauf zu achten, den für die Beteiligten sichersten Weg zu gestalten. Deswegen wird in die Vorsorgevollmacht regelmäßig auch eine sog. Betreuungsverfügung aufgenommen. Sie ist ein bereits heute gegenüber dem Betreuungsgericht geäußerter Wunsch für den Fall einer warum auch immer veranlassenen Betreuung zumindest wiederum die von Ihnen bestimmte Vertrauensperson zum Betreuer zu machen. Dieser Wunsch ist vom Betreuungsgericht grundsätzlich zu beachten.

Patientenverfügung

Regelmäßig wird im Zusammenhang mit einer Vorsorgevollmacht auch eine sog. Patientenverfügung beurkundet. Mit dieser stellen Sie sicher, dass Ihre persönliche Einstellung zu Themen wie „würdiges, menschliches und schmerzfreies Sterben“, „Apparatemedizin“, etc. im Ernstfall von Entscheidungsträgern wie Ärzten, Gerichten und Ihrem Bevollmächtigten auch beachtet werden kann – zu einem Zeitpunkt, in dem Sie sich selbst hierzu nicht mehr äußern können. So ermöglichen Sie es Ärzten, Gerichten und Ihrem Bevollmächtigten, Sie Ihrem Willen gemäß zu behandeln, ohne dass sich diese hierbei rechtswidrig oder sogar strafbar verhalten.

Formulierung

Die Vorsorgevollmacht und die regelmäßig mitenthaltene Begleiterklärungen wie Patientenverfügung und Betreuungsverfügung müssen juristisch korrekt formuliert sein, um im Ernstfall auch wirklich zu halten und der Vertrauensperson zu ermöglichen, in Ihrem Sinne rechtsicher handeln zu können.

Natürlich kann und soll dieses Merkblatt die persönliche und individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir und unsere Mitarbeiter stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.